

Az.: 3 B 101/25
3 L 866/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 10. November 2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. April 2025 - 3 L 866/24 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 25. November 2024 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 8. November 2024 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe rechtfertigen die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses (vgl. § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).
- 2 1. Der am 1990 geborene Antragsteller ist albanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2011 unter den Alias-Personalien einen Asylantrag bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Braunschweig. Einen weiteren Asylantrag stellte er am 2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt).
- 3 Mit Bescheid vom 2011 - bestandskräftig seit 2011 - wurde sein Asylantrag durch das Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Am 2012 wurde er nach Albanien abgeschoben. Am 2012 wurde er erneut im Bundesgebiet festgestellt und am 2013 nach Albanien abgeschoben. Am 2013 wurde er von der Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf bei einer beabsichtigten Wiedereinreise ins Bundesgebiet unter Angabe der Aliasdaten zurückgewiesen. Am ... März 2015 wurde er bei einem Diebstahl in einem besonders schweren Fall in Leipzig aufgegriffen.
- 4 Mit Bescheid vom 3. Mai 2018 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland aus, forderte ihn zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Albanien an. Das Einreiseverbot wurde auf drei Jahre befristet. Die Abschiebung erfolgte am 2018. Am 2019 reiste er unter Benutzung eines gefälschten slowakischen Reisepasses wieder ins Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom 26. März 2019 wurde die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf sechs Jahre verlängert. Am 2019 wurde er erneut abgeschoben. Am 2019 unternahm er unter Verwendung der Personalien einen

erneuten Einreiseversuch nach Ungarn, wurde jedoch zurückgewiesen. Am 2020 wurde er bei einer Verkehrskontrolle im Bundesgebiet angetroffen.

- 5 Der Antragsteller ist wie folgt im Bundesgebiet strafrechtlich in Erscheinung getreten:
- 6 Am 2015, rechtskräftig seit dem 2015, verurteilte ihn das Amtsgericht L..... - - wegen unerlaubter Einreise und Aufenthalts, versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall sowie Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten. Die zunächst zur Bewährung ausgesetzte Vollstreckung dieser Strafe widerrief das Landgericht L..... am 2016. Die Strafe wurde am 2018 vollstreckt.
- 7 Am 2015 verurteilte ihn das Amtsgericht G..... - - wegen besonders schweren Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten. Diese verbüßte der Antragsteller bis zum 2016.
- 8 Am 2021 verurteilte ihn das Amtsgericht D..... - - wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubten Aufenthalt zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen.
- 9 Am 2020 kam die Tochter des Antragstellers in L..... zur Welt. Sie verfügt ebenso wie ihre Mutter, Frau, über die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Vaterschaft für das Kind erkannte er am 2021 an, ebenso erfolgte eine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge durch beide Eltern.
- 10 Am ... April 2021 erteilte die Ausländerbehörde (künftig: Ausländerbehörde) dem Antragsteller erstmals eine Duldung.
- 11 Am 7. Juli 2022 bestätigte die Mutter mittels eines ausgefüllten Fragebogens, dass der Antragsteller die Personensorge für die gemeinsame Tochter ausübe. Daraufhin hob die Ausländerbehörde das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf.
- 12 Auf seinen Antrag vom 23. Mai 2022 hin gestattete ihm die Ausländerbehörde die Aufnahme einer Beschäftigung als Bauhelfer bei der mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden und einem Stundenlohn von 12,85 € ab dem 2022. Diese Beschäftigung übte er ausweislich der Verwaltungsakte jedenfalls bis einschließlich November 2022 aus. Ausweislich des Bescheids des Jobcenters vom .. Mai 2023 beantragte er jedenfalls am ... März 2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und bekam diese mit Wirkung vom .. März 2023 bewilligt, wobei ein monatliches Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit i. H. v. € berücksichtigt wurde. Auch bei seinem Folgeantrag gegenüber

der Ausländerbehörde vom 23. Januar 2024 und seinem weiteren Folgeantrag gab er an, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beziehen.

- 13 Am 25. August 2022 erteilte ihm die Ausländerbehörde erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die in der Folge mehrfach und zuletzt bis zum 24. Februar 2024 verlängert wurde.
- 14 Mit Schreiben vom 17. Januar 2023 erklärte die Mutter in Form eines Fragebogens, dass sie mit dem Antragsteller nicht gemeinsam in häuslicher Gemeinschaft lebe, sie ihn aber bei der Erledigung der Angelegenheiten einbeziehe, er die Tochter von der Kindertageseinrichtung abhole und mit ihr gelegentlich nachmittags etwas unternehme, sie gelegentlich über Nacht betreue und sie keine Defizite in der Vater-Kind-Beziehung sehe. Weitere Schreiben der Mutter mit fast identischem Wortlaut folgten am 16. August 2023 und 22. Januar 2024.
- 15 Zum 26. Januar 2024 verlegte der Antragsteller seinen Wohnsitz nach L....., wo die Tochter und die Kindsmutter ebenfalls leben, allerdings in einem anderen Haushalt.
- 16 Am 13. Februar 2024 beantragte er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und erhielt eine Fiktionsbescheinigung. Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 forderte ihn die Antragsgegnerin auf, weitere Unterlagen vorzulegen, wozu auch ein von ihr näher beschriebenes Umgangstagebuch gehörte.
- 17 Der Antragsteller reichte am 27. Februar 2024 einige der angeforderten Unterlagen ein und erklärte, dass er Bürgergeld beziehe. Ein Umgangstagebuch legte er nicht vor.
- 18 Mit Schreiben vom 6. August 2024 erbat die Antragsgegnerin erneut die Vorlage von Unterlagen, u. a. vom Umgangstagebuch. Am selben Tag ging bei der Antragsgegnerin ein Fragebogen zur Beziehung des Antragstellers zu seiner Tochter ein, der inhaltlich mit den bereits zuvor bei der Ausländerbehörde eingereichten Fragebögen übereinstimmt, jedoch nicht mehr von der Mutter, sondern vom Antragsteller unterschrieben war. Handschriftlich war von der Mutter ergänzt worden, dass das digitale und postalische Übermitteln von Fotos verweigert werde.
- 19 Nach Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Schreiben vom 19. August 2024 teilte der Antragsteller mit Schreiben vom 5. September 2024 mit, dass er nahezu täglich Umgang mit seiner Tochter pflege. Es handle sich um Tagesunternehmungen, beginnend mit der Abholung in der Kindertagesstätte und anschließender Unternehmung in Form von Besuchen im Zoo, Tierpark, Schwimmbad oder sonstigen Nachmittagsbeschäftigungen. Er habe eine innige Bindung zu seiner Tochter. Er und seine

Lebensgefährtin seien nicht gewillt, den angeforderten „bedingungslosen und allumfassenden Einblick in ihr und das Privatleben ihrer Tochter zu gewähren“. Er und die Mutter seien bereit, ihren Alltag im persönlichen Gespräch umfassend zu erläutern und anhand von Fotos auf ihren Mobiltelefonen weiter zu belegen. Ihnen sei jedoch unwohl bei dem Gedanken, ihren und den Alltag ihrer Tochter derart minuziös behördlich durchleuchtet zu wissen, dass sie jegliche Tätigkeit mit ihrer Tochter fotografisch und mit Zeitstempel unter Beibringung von Eintrittskarten und Quittungen zur Vorlage in der Behörde zu dokumentieren. Auch die Mitarbeiter der Kindertagesstätte der Tochter könnten angehört oder schriftlich befragt werden.

- 20 Mit Bescheid vom 8. November 2024 lehnte die Antragsgegnerin die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, setzte dem Antragsteller eine Ausreisefrist von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids, drohte ihm die Abschiebung nach Albanien an und setzte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von drei Jahren fest. Hierbei begründete die Antragsgegnerin die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zusammengefasst damit, dass der Antragsteller die tatsächliche Ausübung der Personensorge für seine Tochter nicht nachgewiesen habe. Seine Mitwirkung habe sich in der Vorlage des zuvor nahezu wortgleich in den vergangenen Jahren bei der Ausländerbehörde eingereichten Fragebogens und in Schilderungen über seinen Rechtsanwalt im Anhörungsverfahren erschöpft. Zudem erfülle er nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG sei der Lebensunterhalt, der derzeit vollständig durch Leistungen des Jobcenters bestritten werde, nicht gesichert. Es sei nicht plausibel, warum er mit 34 Jahren im vollständigen Leistungsbezug des Jobcenters sei. Daher könne dahinstehen, ob wegen des gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahrens wegen eines besonders schweren Falls des Diebstahls der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch ein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) entgegenstehe. Auch habe er den erbetenen Nachweis zu seinen bisherigen Integrationsleistungen nicht erbracht und nur darauf verwiesen, sich seine Kenntnisse selbst angeeignet zu haben. Bei Gesamtschau des Sachverhalts sei das Ermessen nach § 25 Abs. 5 AufenthG daher zu seinen Ungunsten auszuüben. Die Ablehnung des Antrags sei das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung zu genügen, da im Wesentlichen das private Interesse an einer Titelverlängerung trotz mehrmaliger Aufforderungen zur Mitwirkung nicht nachgewiesen worden sei und auch nicht die allgemeinen Voraussetzungen für eine weitere Aufenthaltsverfestigung erfüllt würden.
- 21 Über den vom Antragsteller am 25. November 2024 gegen den Bescheid vom 8. November 2024 erhobenen Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

- 22 Am 10. Dezember 2024 hat er beim Verwaltungsgericht Leipzig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er hat dem Verwaltungsgericht einen - von ihm nicht unterschriebenen - Arbeitsvertrag vorgelegt, wonach er ab dem 2025 befristet bis zum 2027 in Vollzeit mit einem Stundenlohn i. H. v. 14,53 € als Hilfskraft bei einer Personaldienstleistungsgesellschaft beschäftigt ist.
- 23 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag mit der angegriffenen Entscheidung abgelehnt und zur Begründung zusammengefasst ausgeführt: Sein nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthafter Antrag sei unbegründet. Sein Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. November 2024 habe voraussichtlich keinen Erfolg, da die Antragsgegnerin seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt habe.
- 24 Er habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Dem stehe § 10 Abs. 3 AufenthG entgegen, da er trotz mehrfacher Grenzübertritte nicht ausgereist sei.
- 25 Er habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihm die Ausreise rechtlich unmöglich sei. Eine rechtliche Unmöglichkeit ergebe sich insbesondere nicht aus der allgemeinen Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG. Er habe die hierfür notwendige tatsächliche Verbundenheit zu seiner Tochter nicht glaubhaft gemacht. Da er mit der Mutter nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebe, genüge die gemeinsame Sorgeerklärung nicht, um von einer familiären Lebensgemeinschaft mit seinem Kind auszugehen. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass er tatsächlich die elterliche Sorge ausübe. Aus dem vorgelegten Schreiben gehe zwar hervor, dass er sein Kind täglich sehe, dass er grundlegende Entscheidungen in Beziehung auf das Kind gemeinsam mit ihrer Mutter treffe und gemeinsam mit der Mutter und dem Kind Aktivitäten unternehme. Diese Darstellung entspreche im Wortlaut aber den bereits zuvor eingereichten Schreiben zur Ausübung der Personensorge. Es weise aber die tatsächliche gemeinsame Ausübung der Sorge nicht nach. Der Aufforderung der Antragsgegnerin, Fotos von den gemeinsamen Aktivitäten, Jahreskarten vom Zoo u. ä. vorzulegen oder ein Umgangstagebuch zu führen, sei er unter Verweis auf den Datenschutz seines Kindes nicht nachgekommen. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sei der Ausländer aber verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse unverzüglich beizubringen. Die Anforderung weiterer Nachweise widerspreche nicht dem aus Art. 3 GG abzuleitenden Prinzip der Selbstbindung der Verwaltung. Zwar habe die zuvor zuständige Behörde keine weiteren Nachweise gefordert, aber das binde die Antragsgegnerin nicht. Weiterhin sei die Behörde bei der Anforderung von

Unterlagen nicht aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gehalten, Nachweise lediglich in Augenschein zu nehmen. Zwar bestehe der Grundsatz der Datensparsamkeit, so dass nur für die Entscheidung erforderliche Daten zu erheben seien, aber das sei bei den angeforderten Unterlagen der Fall gewesen.

- 26 Da das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht glaubhaft gemacht sei, könne dahinstehen, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG vorlägen. Auch soweit sich der Antragsteller gegen die Ausreisepflicht, die Androhung seiner Abschiebung und die Erteilung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots wende, sei sein Antrag unbegründet. Sein Hilfsantrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht abschieben zu lassen, sei nicht statthaft.
- 27 2. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat Erfolg. Anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Antragsteller im Beschwerdeverfahren hinreichende Gründe für eine gelebte Vater-Kind-Beziehung zu seiner fünfjährigen Tochter dargelegt. Daher lässt sich nach summarischer Prüfung nicht ausschließen, dass er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat und die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzustellende Interessenabwägung daher zu seinen Gunsten ausgeht. Dies führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung, wie aus dem Tenor ersichtlich.
- 28 Zur Begründung seiner Beschwerde verweist der Antragsteller zusammengefasst auf Folgendes: Er habe die tatsächliche Ausübung seiner elterlichen Sorge für seine Tochter glaubhaft gemacht und sei seiner Pflicht aus § 82 Abs. 1 AufenthG nachgekommen. Entgegen der Annahme des Gerichts habe er zum Nachweis von gemeinsamen Aktivitäten etwa die Vorlage der Jahreskarte vom Zoo u. Ä. explizit angeboten. Unrichtig sei, dass er nicht gewillt sei, Fotos von den gemeinsamen Aktivitäten von sich und seiner Tochter vorzulegen. Das habe er ausdrücklich angeboten und verweise hierzu auf seine Schreiben vom 5. September und 10. Dezember 2024. Er habe lediglich die permanente Überlassung und Veraktung der Fotos verweigert. Dies habe er auch deswegen getan, weil die Mutter mit einem solchen Vorgehen nicht einverstanden sei. Ob und in welchem Umfang Eltern permanent Daten von ihren Kindern Dritten zur Verfügung stellen müssten, unterfalle dem Kernbereich der Personenfürsorge. Da diese gemeinsam ausgeübt werde, könne sich er sich nicht über den Wunsch der Mutter hinwegsetzen.
- 29 Das Gericht habe sein Hauptargument, dass die ausschließliche Akzeptanz von Fotos und einem Umgangstagebuch zu Zwecken der Glaubhaftmachung verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht gerecht werde, nicht gewürdigt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müsse

auch im Verwaltungsverfahren und zur Konkretisierung der Mitwirkungspflichten Berücksichtigung finden; er werde nicht durch § 82 Abs. 1 AufenthG überlagert. Die von der Antragsgegnerin verlangte Mitwirkung sei nicht erforderlich. Die Möglichkeit einer persönlichen Vorsprache stelle ein gleich geeignetes Mittel dar, welches einen geringen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte und die seiner Tochter sowie in das Personensorgerecht der Eltern bewirke. Es wäre ein vergleichbarer oder sogar höherer Grad an Überzeugung von dem Bestehen eines Vater-Tochter-Verhältnisses zu erlangen, wenn der Antragsteller in einer persönlichen Vorsprache bei der Antragsgegnerin entsprechende Fotos vorzeige und seinen Umgang mit seiner Tochter schildere und ggf. eidesstattlich versichere. Darüber hinaus sei angeboten worden, die Mutter der Tochter separat zu vernehmen. Es sei nicht ersichtlich, welche Vorteile die dauerhafte Zurverfügungstellung von Fotos der Tochter gegenüber einer Vorlage von Fotos in einem Termin biete. Auch stelle der Vermerk der zuständigen Sachbearbeiterin, dass der Umgang durch die Vorlage von Fotos und dem schlüssigen Vortrag im Interview glaubhaft gemacht worden sei, einen tauglichen Nachweis für die Verwaltungsakte dar. Jedenfalls erweise sich eine Vernehmung, gegebenenfalls ergänzt mit einer eidesstattlichen Versicherung oder einer weitergehenden Vernehmung der Mutter, einem Umgangstagebuch gleichwertig. Zudem unterliege die Antragsgegnerin dem Grundsatz zur Datensparsamkeit nach Art. 5 Abs. 1c DSGVO. Das Bemühen der Antragsgegnerin um Datenschutz reiche nicht zumal, Justiz und Verwaltung immer häufiger Ziel von Hackerangriffen würden. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum eine persönliche Vorsprache, die nach wie vor zur gängigen Praxis der Antragsgegnerin gehöre, der Digitalisierung der Verwaltung im Wege stehen solle.

- 30 Schließlich hat der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Inhalt vorgelegt:

„Ich habe regelmäßigen Umgang mit meiner Tochter,, und kümmere mich um ihre Angelegenheiten. Sie ist 4 Jahre und geht in den Kindergarten „.....“ in der in Ich sehe sie in der Regel jeden Tag. Ich hole sie eigentlich immer vom Kindergarten ab, oft auch mit der Mutter, zu welcher ich ein gutes Verhältnis pflege. Da machen wir unter der Woche oft alltägliche Dinge, wie die Besorgung von Dinge wie z.B. ein neues paar Schuhe oder so. Dabei gehen wir auch gerne mal eine Eis essen. Hin und wieder übernachtete ich auch bei meiner Tochter und ihrer Mutter. Dann kommt es auch vor, dass ich sie sogar zum Kindergarten bringe.

Am Wochenende unternehmen wir dann regelmäßig auch größere Aktionen. Vor allem geht gerne in den Zoo, oder zum (das ist ein). Wir gehen auch hin und wieder ins Restaurant, welches von einem Freund von mir geführt wird. Dort ist alles sehr familiär und freundlich. Im Sommer gehen wir auch gerne ins Schwimmbad. Auf den Spielplatz gehen wir auch viel (unter anderem auch mit einer Freundin von).

Jetzt im Winter hatte ich in einem Sportkurs (.....) angemeldet, als Ausgleich für die weggefallenen Zeiten auf dem Spielplatz. Auch da habe meistens ich sie hinggebracht und abgeholt.

Außerdem möchte ich sagen, dass ich bei allem U-Untersuchungen bei Ärzten bin ich auch immer dabei. (...)“

31 Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2025 trägt er auf Hinweis des Senats ergänzend vor:

32 Er übe seine Rolle als Vater umfassend und täglich aus. Das habe sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 17. Juli 2025 exemplarisch wie folgt dargestellt: Er habe seine Tochter in der Zeit vom 2025 jeden Tag vom Kindergarten oder von einer Freundin, bei der sich die Tochter nach dem Kindergarten aufgehalten habe, abgeholt. In der Woche vom .. bis ... Juni habe er die Tochter viermal vom Kindergarten abgeholt und mit ihr am einen Ausflug zum „.....“ im gemacht. Am... Juni 2025 seien sie als Familie mit einer Freundin der Tochter im gewesen. In der Woche vom ... bis ... Juni 2025 habe er die Tochter fünfmal vom Kindergarten abgeholt. Am, den ... Juni 2025, seien sie gemeinsam im Schwimmbad gewesen. In der Woche vom ... bis 2025 habe er seine Tochter fünfmal vom Kindergarten abgeholt. Am 2025 seien sie zudem im Schwimmbad gewesen. In der Zeit vom 2025 habe die Familie einen gemeinsamen Urlaub gemacht. Am 2025 sei er bei seiner Tochter in D....., welche dort eine weitere Woche Urlaub bei ihren Großeltern gemacht habe, gewesen. Am... Juli 2025 habe er sich um seine Tochter gekümmert, weil diese noch nicht in der Kindergarten gewollt habe. Zur Bestätigung dieser und weiterer Aktivitäten mit der Tochter hat er neben der Jahreskarte für den Zoo, einer Stempelkarte für die im , Quittungen für Freibad undmuseum sowie eine entsprechende eidesstattliche Versicherung der Kindsmutter vorgelegt. Diese führt in der Versicherung weiter aus, dass der Antragsteller seine Tochter von Geburt an betreue und begleite, was sich beispielsweise an Folgenden Umständen zeige:

- 33 – regelmäßiger Umgang mit seiner Tochter von Geburt an, Betreuung der Tochter bei Abwesenheit der Kindsmutter
- 34 – Begleitung zum Kinderarzt bei Akutfällen als auch bei den regelmäßigen U-Untersuchungen, Besorgung von Medikamenten oder sonstigen Bedarfen im Krankheitsfall
- 35 – regelmäßiges Bringen zum und Abholen vom Kindergarten bzw. zuvor bei der Tagesmutter, Teilnahme an Elternabenden bei Verhinderung der Kindsmutter, Teilnahme an Kita-Sommerfesten und sonstigen Kita-Veranstaltungen (Adventssingen etc.)
- 36 – Unterstützung der Kindsmutter beim Wocheneinkauf bzw. bei der Besorgung sonstiger Bedarfe
- 37 – regelmäßige Aktivitäten mit seiner Tochter, beispielsweise Eis essen, Schwimmbad in, Restaurantbesuche, etc.
- 38 – gemeinsame Ausflüge (Urlaub vom, im, Schwimmbad in, Zoo, Zoo, etc.)

- 39 – Anmeldung und Begleitung zum Kindersport im Herbst/Winter 2024/2025
- 40 – gemeinsame Beratung bei der hinsichtlich Kontoeröffnung bzw. Sparmöglichkeiten für; ein Konto wurde eingerichtet, die Eröffnung eines Sparkontos steht noch aus.
- 41 Sie würde mit dem Antragsteller ein kooperatives Verhältnis pflegen. Dadurch sei eine enge Abstimmung sowie Sorge für die Tochter möglich. Da sie keinen Führerschein und auch keinen PkW habe, unterstütze er sie bei vielen alltäglichen Dingen. Da sie in Vollzeit arbeite, sei sie auf seine Unterstützung angewiesen, weil die Kita bereits 16.45 Uhr schließe, sie aber dienstags bis 16.30 Uhr arbeiten müsse. Zu seiner Tochter habe er eine enge Bindung, die seit ihrer Geburt kontinuierlich gewachsen sei. Er sehe sie in der Regel täglich.
- 42 Zudem legt er eine Bestätigung der Kindertagesstätte von vom 2025 vor, wonach er seine Tochter regelmäßig zur Kita bringe und von dieser abhole und an verschiedenen Veranstaltungen der Kita teilgenommen habe. Schließlich legt er die Bestätigung eines Kellners in einem Restaurant vor, wonach der Antragsteller das Restaurant regelmäßig mit seiner Tochter besuche, sowie eines Inhabers eines anderen Restaurants in, welcher ebenfalls regelmäßige Besuche bestätigt und auf eine zwischen seiner Tochter und bestehenden Freundschaft verweist.
- 43 Daraufhin hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 12. August 2025 auf das weiterhin bestehende Ausweisungsinteressen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verwiesen. Es liege eine Anklage der Staatsanwaltschaft A..... vom 2025 wegen schweren Diebstahls vor. Es ist kein Grund ersichtlich, warum von diesem Ausweisungsinteresse im Ermessen zugunsten des mehrfach vorbestraften Antragstellers abgesehen werden sollte. Auch seien weiterhin keine Integrationsleistungen des Antragstellers bekannt. Zudem befinde er sich wohl nicht in Arbeit, da er im Juni 2025 Sozialleistungen beim Sozialamt beantragt habe. Es sei aus den bereits genannten Erwägungen heraus auch nicht angezeigt, im Rahmen des auszuübenden Ermessens von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen.
- 44 Mit Schriftsatz vom 3. September 2025 überreicht der Antragsteller dem Senat ein Kündigungsschreiben vom ... April 2025, mit dem sein Arbeitsvertrag zumm.. Mai 2025 gekündigt wurde. Zudem legt er die Lohnabrechnungen seines Arbeitgebers für die Monate März bis Mai 2025 vor. Er sei erneut auf der Suche nach einer Anstellung, was sich aufgrund seiner unsicheren Bleibeperspektive als schwierig darstelle.

- 45 Mit Schriftsatz vom 10. November 2025 übermittelt der Antragsteller dem Senat einen am 3. November 2025 mit der unbefristet abgeschlossenen Arbeitsvertrag als mit einer Arbeitsaufnahme zum 3. November 2025 und einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden sowie einer Vergütung i. H. v. 12,82 € brutto/Stunde.
- 46 Die Beschwerdebegründung lässt hinreichend erkennen, dass zwischen dem Antragsteller und seiner Tochter eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Insoweit kommt ein in seinen Voraussetzungen in der Hauptsache in tatsächlicher Hinsicht näher zu klärender Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in Betracht. Die wegen der bestehenden offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache gebotene Folgenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus.
- 47 2.1 Dem Antragsteller ist derzeit eine Ausreise aus Rechtsgründen i. S. v. § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG unmöglich.
- 48 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 6 Abs. 1 GG die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staats zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten und es kommt auch im Fall einer Beistandsgemeinschaft unter volljährigen Familienmitgliedern nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. August 2010 - 2 BvR 130/10 -, juris Rn. 39 ff. m. w. N.). Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung des Kindes durch die Mutter entbehrlich wird, der Vater damit - allein oder gemeinsam mit der sorgeberechtigten Mutter - wesentliche elterliche Betreuungsleistungen erbringen kann, die gegebenenfalls aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG entfalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 -, juris Rn. 7 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2021 - 3 B 397/20 -, juris Rn. 14, und Beschl. v. 27. März 2024 - 3 B 78/23 -, juris Rn. 15).
- 49 Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob

tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei kann auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung sein. Dass der Umgangsberechtigte nur ausschnittsweise am Leben des Kindes Anteil nehmen kann und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen trifft, steht der Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft nicht entgegen (BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 - juris Rn. 20 m. w. N.; OVG Nds, Beschl. 28. November 2013 - 8 ME 157/13 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Die Orientierung an der Frage eines Angewiesenseins des Kindes auf seinen Vater und der Qualifizierung des Kontakts als unzureichende Begegnungsgemeinschaft, falls es hieran fehlt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. September 2021 - 3 D 34/21 -, juris Rn. 11), stellt deshalb eine unzutreffende und überholte Auffassung dar (BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 a. a. O. Rn. 22; SächsOVG, Beschl. v. 27. März 2024 a. a. O. Rn. 16).

- 50 Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt. Es kommt jedoch darauf an, ob die vorhandenen Kontakte in ihrer Bedeutung für das Verhältnis zum Kind dem auch sonst Üblichen entsprechen und auf diese Weise die Vater-Kind-Beziehung gelebt wird. Erforderlich ist daher, dass nach außen erkennbar in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes übernommen wird (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 3 B 242/20 -, juris Rn. 17, und Beschl. v. 27. März 2024 a. a. O. Rn. 17; BayVGh, Beschl. v. 7. Juni 2019 - 19 CE 18.1597 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Maßgeblich ist, ob zwischen dem Ausländer und seinem Kind auf Grund des gepflegten persönlichen Umgangs ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, das von der nach außen manifestierten Verantwortung für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes geprägt ist. Ferner ist zu berücksichtigen, welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen. Eine auch nur vorübergehende Trennung kann nicht als zumutbar angesehen werden, wenn das Gericht keine Vorstellung davon entwickelt, welchen Trennungszeitraum es für zumutbar erachtet. Ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht haben die Folgen einer vorübergehenden Trennung insbesondere, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, welches den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann und diese rasch als endgültigen Verlust erfährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Dezember 2021 - 2 BvR 1432/21 -, juris Rn. 44; Beschl. v. 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl.

v. 7. Dezember 2020 - 3 B 242/20 -, juris Rn. 17, und Beschl. v. 27. März 2024 a. a. O. Rn. 17).

- 51 Nach diesen Maßgaben entspricht das vom Antragsteller ausgeübte Sorgerecht unter Berücksichtigung des Alters seiner am..... geborenen Tochter nach summarischer Prüfung einem hinreichenden Maß an wahrgenommener Elternverantwortung.
- 52 Mit seiner Beschwerde hat der Antragsteller detailliert dargelegt und zur Überzeugung des Senats unter Beweis gestellt, dass er seine Tochter täglich sieht, sich mit ihr im Rahmen von unterschiedlichen Unternehmungen beschäftigt, sie zu Freunden und/oder Freizeitaktivitäten begleitet oder abholt, an Veranstaltungen ihrer Kindertagesstätte teilnimmt, mit ihr in den Urlaub fährt, ihre Betreuung im Fall von Unwohlsein übernimmt und sie auch im Krankheitsfall unterstützt. Auch nimmt er gemeinsam mit der Kindesmutter Aspekte der Vermögensvorsorge für seine Tochter wahr. Insgesamt ergibt sich damit das Bild eines Vaters, der, auch wenn er nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, einen sehr engen Kontakt zu seiner Tochter pflegt, zu ihr eine liebevolle, emotionale Bindung hat und ihre Entwicklung unterstützt.
- 53 2.2 Allerdings erfüllt der Antragsteller derzeit nicht alle der in § 5 Abs. 1 AufenthG genannten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Es erweist sich derzeit allerdings als offen, ob aufgrund der aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden schützenswerten Belange des Antragstellers und seiner Tochter ein Absehen von diesen Regelerteilungsvoraussetzung geboten ist.
- 54 a) Der Antragsteller erfüllt derzeit noch nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung eines gesicherten Lebensunterhaltes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.
- 55 Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs eines erwerbsfähigen Ausländers richtet sich nach den Bestimmungen des SGB II. Die Bedarfsberechnung bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II; danach umfassen die Leistungen des Bürgergelds den Regelbedarf, die Mehrbedarfe sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (vgl. zum Ganzen: SächsOVG, Beschl. v. 15. Dezember 2020 - 3 B 201/20 -, juris Rn. 11, und Beschl. v. 8. Juli 2024 - 3 B 47/24 -, juris Rn. 23). Unerheblich ist, ob „schädliche“ öffentliche Mittel, zu denen insbesondere die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gehören, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Nach dem gesetzlichen Regelungsmodell kommt es nur auf das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs an, da dann auch eine Inanspruchnahme dieser Mittel zu erwarten oder jedenfalls nicht auszuschließen ist (BVerwG, Urt. v. 26. August 2008 - 1 C 32.07 -, juris Rn. 21). Das in § 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck

kommende grundlegende staatliche Interesse an der Vermeidung neuer Belastungen für die öffentlichen Haushalte (BT-Drucks 15/420 S. 70) verlangt zudem die nachhaltige Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Eine punktuelle Betrachtung der jeweils aktuellen Situation genügt deshalb nicht. Der Tatrichter hat sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) davon zu verschaffen, dass der Ausländer aufgrund realistischer Annahmen und konkreter Dispositionen dauerhaft nicht auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird (BVerwG, Urt. v. 18. April 2013 - 10 C 10.12 -, juris Rn. 24). Dies kann auch anhand einer rückschauenden Betrachtung erfolgen, wobei unter Berücksichtigung der Berufschancen und der sich aus der bisherigen Erwerbsbiographie ergebenden Daten ein Verlaufsschema erkennbar sein muss, das die Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlaubt (SächsOVG, Beschl. v. 15. Dezember 2020 - 3 B 201/20 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

- 56 Ausgehend von diesen Maßstäben ist der Lebensunterhalt des Antragstellers derzeit noch nicht als gesichert anzusehen.
- 57 Zwar hat der Antragsteller zum 3. November 2025 ein Arbeitsverhältnis aufgenommen, bei dem viel dafür spricht, dass er mit der vereinbarten Mindestarbeitszeit und der Vergütungshöhe seinen Lebensunterhalt sichern können wird. Allerdings ist derzeit noch nicht absehbar, dass es ihm auch dauerhaft gelingen wird, seinen Lebensunterhalt zu sichern.
- 58 Denn seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Hilfskraft in einem wurde durch den Arbeitgeber zum .. Mai 2025 mittels einer Kündigung und somit gerade zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit beendet. Anschließend gelang es dem Antragsteller erst Anfang November 2025 eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Soweit er insoweit darauf verweist, dass das auch wegen seines ungeklärten Aufenthaltsstatus schwierig gewesen sei, befreit ihn dieser Umstand nicht von der Notwendigkeit, seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Auch dürfte zur Überzeugung des Senats eher seine schlechte Ausbildungssituation und sein fehlender Durchhaltewillen Grund dafür sein, dass er nicht schneller eine neue Beschäftigung gefunden hat. Nach Aktenlage verfügt der Antragsteller mit 35 Jahren zwar über einen Realschulabschluss, aber über keine Ausbildung. Auch Berufserfahrung ist so gut wie nicht vorhanden. Neben der bereits erwähnten zweimonatigen Tätigkeit als Hilfskraft beim war er bisher in der Bundesrepublik nur vom .. Juni 2022 bis wohl Ende November 2022 als Bauhelfer beschäftigt. Zwar ist aus dem Leistungsbescheid des Jobcenters vom ... Mai 2023 eine geringfügige Erwerbstätigkeit erkennbar, aber auch hier gelang die Lebensunterhaltssicherung überwiegend nicht. Auch der Umstand, dass der Antragsteller seit dem 29. April 2021 im Besitz einer Duldung und seit dem 25. August 2022 sogar Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis war und sich somit in einem gesicherten

Aufenthaltsstatus befand, aber trotzdem keine dauerhafte Anstellung fand, zeigt, dass der Grund für seine bis vor kurzem bestehende Beschäftigungslosigkeit nicht primär in seiner derzeit bestehenden unsicheren Aufenthaltssituation zu suchen ist.

- 59 b) Demgegenüber ist derzeit offen, ob dem Antragsteller der Umstand, dass er auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach kein Ausweisungsinteresse bestehen darf, nicht erfüllt, aus Vertrauensschutzgesichtspunkten entgegengehalten werden darf.
- 60 In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Ausweisungsgründe in Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes einem Ausländer nur dann und so lange entgegengehalten werden dürfen, als sie noch aktuell und nicht verbraucht sind und die Ausländerbehörde auf ihre Geltendmachung nicht ausdrücklich oder konkludent verzichtet hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. März 2005 - 1 C 26.03 -, juris Rn. 21 m. w. N.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2021 - 3 B 169/21 -, juris Rn. 16). Aus der Ableitung dieser Kriterien aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes folgt jedoch, dass die Ausländerbehörde einen ihr zurechenbaren Vertrauenstatbestand geschaffen haben muss, aufgrund dessen der Ausländer annehmen kann, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung nicht entgegengehalten. Ein hierauf gegründetes Vertrauen des Ausländers muss zudem schützenswert sein. Daran fehlt es, wenn der Betroffene aus der Erteilung eines Aufenthaltstitels billigerweise nicht schließen kann, dass die Ausländerbehörde alle als potentielle Versagungsgründe in Betracht kommenden Umstände tatsächlich ermittelt und sodann als für die Erteilung des begehrten Titels unbeachtlich eingestuft hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 -, juris Rn. 39, und Beschl. v. 21. Juli 2021 - 1 B 29.21 -, juris Rn. 8; zum Ganzen: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14. Mai 2025 - OVG 3 B 73/23 -, Rn. juris 53). Der dem Ausländer durch Verbrauch oder Verzicht vermittelte Vertrauensschutz steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich die für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Umstände nicht ändern (BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 2021 a. O. Rn. 4 m. w. N.; zum Ganzen: Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, 133. EL, Stand: Januar 2024, § 5 AufenthG Rn. 44. m. w. N.). Vor allem eine erneute Straftat des Ausländers lässt den Vertrauensschutz entfallen, so dass auch frühere Sachverhalte wieder in vollem Umfang berücksichtigt werden können (BayVGH, Beschl. v. 26. Mai 2023 - 10 ZB 22.2550 -, juris Rn. 12).
- 61 Ausgehend von diesen Maßstäben erweist es sich derzeit als offen, ob sich der Antragsteller noch auf den durch die vorbehaltlose Erteilung seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis und deren Verlängerung entstandenen Vertrauensschutz berufen kann.

- 62 Der Antragsteller ist, wie ausgeführt, mehrfach und nicht nur unerheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dennoch hat ihm die Ausländerbehörde am 25. August 2022 in Kenntnis dieser Straftaten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt und sie infolge mehrfach verlängert. Dass der Titelerteilung dabei die Verurteilungen des Antragstellers aus dem Jahr 2015 nicht mehr entgegengestanden, durfte der Antragsteller insbesondere auch deswegen annehmen, weil die Ausländerbehörde das im Ausweisungsbescheid vom 3. Mai 2018 angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot unter Bezugnahme auf seine Straftaten mit Bescheid vom 7. Dezember 2020 aufgehoben hatte.
- 63 Ob sich der Antragsteller nicht mehr auf diesen Vertrauensschutz berufen kann, weil er sich am..... eines besonders schweren Falls des Diebstahls gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht hat, ist derzeit offen. Allein aufgrund der dem Senat vorliegenden Anklageschrift der Staatsanwaltschaft A..... vom 2025 -..... - kann sich der Senat nicht davon überzeugen, dass der Antragsteller diese Tat begangen hat.
- 64 c) Damit erweist es sich derzeit auch als offen, ob ausnahmsweise zugunsten des Antragstellers nach § 5 Abs. 1 AufenthG von dem Erfordernis eines gesicherten Lebensunterhaltes abzuweichen ist.
- 65 Ob eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anzunehmen ist, stellt keine Ermessensfrage dar, sondern ist als „negatives Tatbestandsmerkmal“ festzustellen und gerichtlich voll überprüfbar (SächsOVG, Beschl. v. 27. März 2024 a. a. O. Rn. 23, Beschl. v. 4. April 2022 - 3 B 46/22 -, juris Rn.15, und Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 22). Ein solcher Ausnahmefall liegt bei besonderen, atypischen Umständen vor, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, aber auch dann, wenn entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geboten ist, z.B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. August 2008 - 1 C 32/07 -, juris Rn. 27, und Urt. v. 30. April 2009 - 1 C 3/08 -, juris Rn. 18; BVerfG, Beschl. v. 10. Mai 2008 - 2 BvR 588/08 -, juris 14 m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 20. September 2018 - 11 S 240/17 -, juris Rn. 50 m. w. N., und Urt. v. 18. November 2009 -13 S 2002/09 -, juris Rn. 38 m. w. N.; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 5 AufenthG Rn. 32 f.). Dabei muss aufgrund einer Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden, ob die gegen den Aufenthalt sprechenden Regelversagungsgründe so gewichtig sind, dass sie die bei Ablehnung des Aufenthaltstitels zu erwartende Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Interessen eindeutig überwiegen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Aufenthaltstitel zu erteilen,

um die Vereinbarkeit mit dem betroffenen Grundrecht herzustellen (vgl. BVerfG a. a. O.; VGH BW, Urt. v. 18. November 2009 a. a. O. Rn. 39; Hailbronner, a. a. O. Rn. 14. m. w. N.).

- ⁶⁶ Ausgehend von diesen Maßstäben ist vorliegend offen, ob Art. 6 Abs. 1 GG gebietet, ausnahmsweise von den in § 5 Abs. 1 AufenthG genannten Regelerteilungsvoraussetzung(en) abzuweichen. Bei dem notwendigen Abwägungsvorgang ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ebenfalls ein hohes Gewicht beimisst. Nichts Anderes gilt für die Abwesenheit von Ausweisungsinteressen (Hailbronner, a. a. O. Rn. 11 und 16 f.). Diesen gewichtigen öffentlichen Interessen steht aber die durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Beziehung des Antragstellers zu seiner erst fünfjährigen Tochter entgegen. Da diese gelebte Vater-Kind-Beziehung nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden kann, weil weder dem Kind noch seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zumutbar ist, liegt ein Fall vor, bei dem auf Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts viel dafür spricht, dass die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange zurückdrängt (BVerfG a. a. O.). Dies bedarf aber einer eingehenden Bewertung in einem Hauptsacheverfahren, bei dem sowohl die Erwerbsbiografie des Antragstellers im Einzelnen aufzuklären wie auch eine etwaige Begehung weiterer Straftaten und deren konkretes Gewicht zu berücksichtigen sein wird. So ist in Bezug auf die Frage der Lebensunterhaltssicherung von Bedeutung, ob sich der Antragsteller diesem Erfordernis gänzlich verschließt oder doch erkennbar wird, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine Erwerbstätigkeit bemüht. Sein zuletzt vorgelegter Arbeitsvertrag spricht für Letzteres. Insoweit wird maßgeblich sein, ob es ihm nun gelingen wird, die notwendige Konstanz in seine Erwerbstätigkeit zu bringen.
- ⁶⁷ Ebenso wird es maßgeblich darauf ankommen, ob er in der Bundesrepublik erneut strafrechtlich in Erscheinung tritt oder getreten ist. Auch wenn der durch Art. 6 Abs. 1 GG bewirkte Schutz sehr gewichtig ist, vermag er nicht in jedem Fall eine dauerhafte Missachtung der in § 5 Abs. 1 AufenthG genannten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu überwinden. Das gilt insbesondere, soweit es um Erteilungsvoraussetzungen geht, deren Beachtung allein, insbesondere was die Frage der Begehung von Straftaten angeht, vom Antragsteller und von seinem Engagement (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) abhängt (vgl. dazu Hailbronner, a. a. O. Rn. 12).
- ⁶⁸ 2.3 Die aufgrund der offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache vorzunehmende Folgenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus.
- ⁶⁹ Lassen sich die Erfolgsaussichten bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, hat

das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen und die Interessen Dritter, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen (vgl. z. B. SächsOVG Beschl. v. 3. Februar 2025 - 6 B 160/24 -, juris Rn. 11).

- 70 Diese Abwägung geht zugunsten des Antragstellers aus. Auf seiner Seite wären schwerwiegende Nachteile zu erwarten, die eintreten, wenn er die Bundesrepublik Deutschland wegen des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verlassen müsste, im Hauptsacheverfahren aber schließlich obsiegen würde.
- 71 Denn er müsste den derzeit täglich gepflegten unmittelbare Kontakt zu seiner erst fünfjährigen Tochter unterbrechen, was nicht nur ihn, sondern auch seine Tochter in elementarer Weise in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG beeinträchtigen würde. Zwar könnte er versuchen, die Beziehung zu seiner Tochter an sich durch die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufrechtzuerhalten, aber es dürfte einem fünfjährigen Kind schwer zu vermitteln sein, warum der Vater, der sich bisher nahezu täglich um seine Tochter gekümmert hat, plötzlich nicht mehr persönlich da ist und auch nicht mal eben so besucht werden kann. Das Risiko, dass die enge persönliche Beziehung zwischen Vater und Tochter hierdurch nachhaltig Schaden nimmt, schätzt der Senat daher als hoch ein.
- 72 Demgegenüber sind die Nachteile für die Antragsgegnerin, die eintreten, wenn die aufschiebende Wirkung angeordnet wird, der Antragsteller aber im Hauptsacheverfahren unterliegen würde, als gering einzuschätzen. Das gegenwärtig ein unverzügliches Handeln geboten sein sollte, etwa, weil der Antragsteller wieder straffällig zu werden droht, erscheint dem Senat nicht hinreichend wahrscheinlich, zumal ihm in Ansehung dieses Beschlusses bewusst sein sollte, dass eine erneute Straffälligkeit seine Chancen auf den im Hauptsacheverfahren zu klärenden Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis deutlich schmälern würde. Auch das öffentliche Interesse an einem Schutz der Sozialkassen überwiegt die mit Vollzug des Verwaltungsakts einhergehende Grundrechtsbeeinträchtigung offensichtlich nicht, zumal sich das Risiko deren weiterer Inanspruchnahme aufgrund der unlängst aufgenommenen Erwerbstätigkeit deutlich verringert hat. Im Übrigen geht der Senat davon aus, dass der Antragsteller in Ansehung dieses Beschlusses seine Bemühungen zur dauerhaften Erwerbstätigkeit intensivieren wird.
- 73 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 74 Die Streitwertfestsetzung für das vor Bekanntgabe des Streitwertkatalogs 2025 anhängig gemachte Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und Nrn. 8.1

und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- ⁷⁵ Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel